

6. Art und Umfang der Soforthilfe

6.1 Soforthilfeprogramm

¹Die Soforthilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. ²Soforthilfen werden ab einer Schadenshöhe von 10 000 Euro gewährt. ³Soforthilfen unter 5 000 Euro werden nicht gewährt. ⁴Die Soforthilfe wird in Höhe von maximal 200 000 Euro gewährt.

6.1.1 Nicht versicherbare Schäden

¹Bei nicht versicherbaren Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Die Nichtversicherbarkeit ist nachzuweisen.

6.1.2 Versicherbare Schäden

Bei versicherbaren Schäden wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.1.3 Versicherte Schäden

¹Bei versicherten Schäden wird ebenso eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Auf die Regelungen zu Anrechnungen und zum Ausschluss der Überkompensation (Nr. 7.2 und 7.3) wird besonders hingewiesen.

6.1.4 Keine Kumulierung

Fallen die Wirtschaftsgüter der geschädigten Betriebsstätte in unterschiedliche Kategorien im Sinne von Nr. 6.1.1 bis 6.1.3, sind diese gesondert zu betrachten.

6.1.5 Schadensminimierungspflicht

¹Der Geschädigte ist verpflichtet, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Sachschaden so gering wie möglich zu halten. ²Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

6.2 Härtefonds

Reichen die Hilfen nach Nr. 6.1.1 bis 6.1.3 nicht aus, können bei nachweisbarer Existenzgefährdung oder in vergleichbaren Härtefällen neben den unter Nr. 6.1.1 bis 6.1.3 beschriebenen Soforthilfen Hilfen aus dem Härtefonds des Freistaats Bayern in Betracht kommen.